



Förderer und Freunde des halleschen Bergzoo e.V.

Satzung

§ 1 Status, Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist juristische Person und wirkt gem. §§ 21, 24 BGB. Er trägt den Namen „Verein der Förderer und Freunde des halleschen Bergzoo“.
- (2) Er ist beim Vereinsregister des Amtsgericht Stendal als eingetragener Verein (e.V.) registriert. Der Sitz des Vereins ist Halle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Er ist der Zusammenschluss aller derjenigen, die an Erhaltung, Verschönerung und tierartgerechter Ausgestaltung des halleschen Bergzoo interessiert sind.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Beratende Mitwirkung bei der Umsetzung der Gestaltungs- und Entwicklungskonzeption des Zoologischen Gartens Halle im Rahmen seiner Verantwortung für die Bildung der Bevölkerung;
 - Unterstützung des halleschen Zoo bei der Umsetzung der Welt-Zoo-Naturschutz-Strategie (WZS); Verbreitung des vorgenannten Gedankengutes in der halleschen Bevölkerung;
 - Gestaltung eines vielseitigen Vereinslebens zum Erwerb und zur Vertiefung allgemeiner zoologischer Kenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes;
 - Förderung des Gedankenaustausches und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen gleicher Zielsetzung.
- (4) Zur Verwirklichung dieser Zielstellung will der Verein Förderer gewinnen, die dieses Anliegen durch Leistungen, Sach- und Finanzzuwendungen unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, einer verdienten Persönlichkeit den Ehrenvorsitz des Vereins anzutragen bzw. Ehrenmitglieder zu berufen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und ist wahlberechtigt. Dies gilt sowohl für juristische als auch für natürliche Personen, sofern das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, ihre Auffassung zu Anträgen kund zu tun, diese zur Abstimmung zu stellen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Organe des Vereins in ihrer Tätigkeit nach ihren eigenen Möglichkeiten zu unterstützen.



§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beisitzer).
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000 EUR bedarf es jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der gewählten Vorstandsmitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) An Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer der Zoologischen Garten Halle GmbH mit beratender Stimme teil, sofern er nicht Mitglied des Vorstandes ist.
- (8) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (10) Der Vorstand kann zur Durchführung von Aufgaben des Vereins besondere Arbeitskreise berufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.
- (2) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens sieben Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstands;
 - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
 - Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung von Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins; Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen mitgezählt.
 - Beschlussfassung zu sonstigen Anträgen;
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.



§ 7 Finanzierung

3

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und auch keine Gewinnanteile.
- (3) Über die Verwendung und über die Reihenfolge der zu unterstützenden Vorhaben entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Vorentscheidung aus der Jahreshauptversammlung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Nach Absendung des Mahnschreibens müssen 3 Monate vergangen sein, ehe die Streichung beschlossen werden kann. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Auch in diesem Fall besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn 50 % der Einladung gefolgt sind.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zoologische Garten Halle GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so lädt sie zugleich zwei Liquidatoren, welche die restlichen Vereinsgeschäfte ausführen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Satzung, gleich aus welchen Gründen, ungültig werden, so ändert dies nichts an der Gültigkeit und am Fortbestand der übrigen Teile. Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 17.04.2010 beschlossen.